

Österreichische HochschülerInnenschaft Bundesvertretung Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Stubenring 1 1010 Wien Wien, 19. Jänner 2016

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Zum vorliegenden Entwurf des Anerkennungsgesetzes [BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015] nimmt die Österreichische Hochschüler_innenschaft (in Folge ÖH) wie folgt Stellung:

Prinzipiell begrüßt die ÖH das Anerkennungsgesetz in seinem Ansatz, eine einheitliche und strukturierte Prozedur der Abwicklung von Anerkennungen ausländischer Bildungsabschlüsse zu etablieren.

Insgesamt sei auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu verweisen. Zwischen hier vorliegendem Entwurf und dem AVG 1991 gibt es doch einige Diskrepanzen, die vermutlich zu Unsicherheiten in der Rechtsauslegung führen könnten.

Von unserer Seite muss jedoch die Situation der Drittstaatsangehörigen mit in EU-Mitgliedsstaaten bzw. der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen hervorgehoben werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Situation nicht beschrieben, es ist daher mit einigen Unklarheiten zu rechnen. Wir empfehlen eine Gleichstellung mit Bildungsabschlüssen, die innerhalb der EU bzw. der Schweiz erworben wurden.

Zu folgenden Punkten müssen wir im Detail Stellung nehmen:

§ 3 Ziffer 1: Um insbesondere die Nostrifizierungen auf sichere Art und Weise in einer zentralisierten Behörde bewerten zu können, ist entweder die Beiziehung der Universitäten erforderlich oder eine Expert_innenkommission der bisher zu nostrifizierenden Studienrichtungnen zu etablieren. Eine Ausklammerung der Nostrifizierung aus dem Anerkennungsgesetz würde selbiges ad absurdum führen. Vielmehr ist von vornherein durch eine schlagkräftige Ausgestaltung der zuständigen Behörde mittels eines unabhängigen Expert_innengremiums das Niveau der Entscheidungsfindung auf ein bundesweit einheitliches anzuheben.

- § 3 Ziffer 3: Hier ist eine taxative Aufzählung international gebräuchlicher Regelungen bzw. bundesgesetzlicher Regelungen anzuführen. Dies kann auch über Verordnungen des Bundesministers/der Bundesministerin für Wissenschaft erfolgen.
- § 3 Ziffer 8: Hier ist "Fremde" bzw. "Fremder" durch "eine Person" zu ersetzen.
- § 4 Absatz 1: "Der Österreichische Integrationsfonds richtet eine elektronische Plattform ("Anerkennungsportal") ein, über die Anträge zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen auf einem gesicherten elektronischen Weg eingebracht werden können." erweitern durch "... eingebracht, ergänzt und gespeichert werden können."
- § 4 Absatz 3: Die Fristsetzung von einem Monat ist zu begrüßen.
- § 4 Absatz 4: Zur weitergehenden statistischen Auswertung ist auch eine etwaige Entscheidung anonymisiert zu übermitteln.
- § 5 Absatz 1: Bereits existierende Beratungsstellen wie die ÖH sowie die Hochschulvertretungen an den diversen Hochschulen ist zu fördern und mit zusätzlichen Mitteln sowie Fortbildungen zu unterstützen. Diese bereits etablierten Strukturen können mit geringen Maßnahmen sowie finanziellen Mitteln ihr Beratungsspektrum im Sinne des Anerkennungsgesetzes § 5 Abs. 1 ausbauen.
- § 5 Absatz 2: Zu diesem Zweck ist Einsichtsrecht und Auskunftspflicht in Übereinstimmung mit dem Antragsteller/der Antragstellerin notwendig. Dieses Recht sollte für das gesamte Verfahren gelten, um dem Antragsteller/der Antragstellerin vollwertige Unterstützung zu gewähren. Gerade den Personen, die die Zielgruppe des Anerkennungsgesetzes darstellen, ist mit derartigen Unterstützungsmöglichkeiten definitiv geholfen.
- § 5 Absatz 3: Die Ausübung einer etwaigen Filterfunktion würde Beeinflussung des Rechtsweges sowie der persönlichen, autonomen Entscheidungen der Antragsteller und Antragstellerinnen zur Folge haben. Dieser Absatz ist unserer Meinung nach ersatzlos zu streichen.
- § 6 Absatz 3 Ziffer 1: Die angemessene Frist ist zur Rechtssicherheit ausdrücklich festzuschreiben. Wir empfehlen eine Frist von mindestens einem Monat.
- § 6 Absatz 3 Ziffer 3: Eine Fristsetzung von zwei Monaten ist ausreichend.
- § 7 Absatz 1: Eine Fristsetzung von zwei Monaten ist ausreichend. Dennoch sei auf die entsprechende Fristsetzung im §73 AVG hinzuweisen.

§ 8 Ziffer 1: Es sei hier auf Art. 3 Abs 1. Ziffer h Berufsanerkennungsrichtlinie hinzuweisen, die entsprechende Vorgehensweise bei fehlenden Unterlagen von Personen, die eine Anerkennung/Bewertung verfolgen sollte, in das AG eingepflegt werden.

§ 9 Absatz 2: Durch § 73 AVG ergibt sich die entsprechende konkrete Handlungsanweisung durch den Gesetzgeber an die zu schaffende Behörde. Dieser Absatz ist überflüssig.

Für das Vorsitzteam der Österreichischen Hochschüler_innenschaft